

# Richtlinie

## Mentorat

### 1 Gesetzliche Grundlagen

§ 83 der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) SRL 52

§ 11 Verordnung über die berufliche Weiterbildung und die Berufseinführung der Lehrpersonen SRL 497

§ 23 Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung SRL 430

Beruflicher Auftrag und Arbeitszeit der Berufsfachschullehrpersonen (SRL 430 §§ 19 - 24, SRL 51 § 50, SRL 52 §77)

### 2 Geltungsbereich

Beim Mentorat werden Neulehrpersonen in ihrem ersten Unterrichtsjahr in pädagogischen und didaktischen Belangen, also in ihrer Unterrichtstätigkeit beraten, unterstützt und begleitet. Die/der direkte Vorgesetzte ist verantwortlich für das Mentoring (im Stellenbeschrieb). Es kann von einer erfahrenen Lehrperson stellvertretend für die/den Vorgesetzte/n im Rahmen des beruflichen Auftrags übernommen werden.

Erfahrenen Lehrpersonen steht für pädagogische und didaktische Anliegen die Fachstelle für Lehrberatung an Luzerner Berufsfachschulen zur Verfügung.

Für psychologisch-pädagogische Fragen, die ausserhalb des Unterrichtens liegen, ist die Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien zuständig.

### 3 Grundsätze

- 3.1. Die Berufsfachschule ist dafür verantwortlich, dass jeder Neulehrperson während des ersten Unterrichtsjahres ein Mentor zur Seite steht.
- 3.2. Die Schulleitung fragt als Mentor eine erfahrene und ausgebildete Lehrperson oder eine vorgesetzte Person an. Die gefragte Lehrperson kann das Mentorat ausschlagen.
- 3.3. Die Schulleitung kontrolliert die Durchführung des Mentorats.
- 3.4. Wenn die Zusammenarbeit zwischen Mentor und Neulehrperson nicht funktioniert, so entscheidet die Schulleitung über das weitere Vorgehen.

### 4 Rahmenbedingungen

- 4.1. Mentorat:
  - Das Mentorat ist für Lehrpersonen kostenlos.
  - Die Berufsfachschule regelt Form, Inhalt und Ablauf des Mentorats. Das Mentorat wird durch eine erfahrene und ausgebildete Lehrperson (oder durch eine vorgesetzte Person) abgedeckt.
  - Die am Mentorat beteiligten Personen oder die Leitung der Berufsfachschule können bei der Fachstelle Lehrberatung an Luzerner Berufsfachschulen Unterstützung und Beratung anfordern.
  - Das Mentorat gehört zum beruflichen Auftrag. Es gibt keine zusätzliche Entlastung.

### 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 1. August 2014. Sie ersetzt alle bisherigen Richtlinien.

Luzern, Februar 2014  
Dienststelle Berufs- und Weiterbildung